



Beitragsreglement zur Erfüllung von Aufgaben
im Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz sowie

Vollzugsreglement über die Entschädigungs-
massnahmen von schützenswerten Naturobjekten mit (aufgehoben)¹

Erläuterungen zu den Reglementen (aufgehoben)¹

der

Einwohnergemeinde

Frutigen

vom 28. Juli 1997

mit Teilrevision vom 20. November 2025

¹ Fassung vom 20.11.2025

Beitragereglement

zur Erfüllung von Aufgaben im Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck.....	4
Art. 2	Beratung	4
Art. 3	Kompetenzen	4
Art. 4	Beitragsberechtigte Personen.....	4
2.	Beiträge für besondere Massnahmen zum Schutze und zur Gestaltung des Ortbildes	5
Art. 5	Voraussetzungen.....	5
Art. 6	Spezialfinanzierung	5
Art. 7	Beitragsrahmen	5
Art. 8	Ermessenssubvention	6
Art. 9	Koordination.....	6
Art. 10	Verfahren	6
3.	Entschädigungen für Massnahmen zum Schutz und Pflege von schützenswerten Naturobjekten	6
Art. 11 bis 16	aufgehoben	
4.	Ausgleich für Nutzungseinbussen und Bewirtschaftungs- erschwernisse in Landschaftsschutzgebieten.....	7
Art. 17 bis 18	aufgehoben	
5.	Anlegen neuer Naturobjekte.....	7
Art. 19	aufgehoben	
6.	Schlussbestimmungen	7
Art. 20	Rückforderungen.....	7
Art. 21	Strafbestimmungen.....	7
Art. 22	aufgehoben	
Art. 23	Rechtsmittel	7
Art. 24	Inkrafttreten	8

Anhang zu Beitragsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen gemäss Artikel 542 und 543 Baureglement (GBR)¹. Vorgesehen sind:

- a) Beiträge an die Kosten für besondere Massnahmen zum Schutze und zur Gestaltung des Ortsbildes gemäss Art. 542 GBR¹,
- b) Beiträge an denkmalpflegerisch bedingte Mehrkosten von erhaltenswerten und schützenswerten Bauten gemäss Bauinventar.
- c – f aufgehoben¹

Art. 2

Beratung Wer beabsichtigt, Massnahmen im Sinne von Art. 1 zu treffen, hat Anrecht auf eine Beratung.

Art. 3

Kompetenzen Die Kompetenzen des Vollzugs von Art 542 und 543 GBR¹ sind wie folgt geregelt¹:

- a) Das Ressort Hochbau¹ ist zuständig für den Bereich Ortsbildschutz, schützenswerte bzw. erhaltenswerte Bauten sowie für den Vollzug von Art. 542 und 543 GBR¹.
- b) aufgehoben¹
- c) Auf Antrag der Fachgruppen entscheidet das Ressort Hochbau¹ über die zu leistenden Beiträge.
- d) Die Koordination der Fachgruppen obliegt dem Ressort Hochbau¹

Art. 4

Beitragsberechtigte Personen Beitragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die Massnahmen auf eigene Kosten vornehmen oder ausführen lassen (GrundeigentümerInnen, MieterInnen, PächterInnen).

¹ Fassung vom 20.11.2025

2. Beiträge für besondere Massnahmen zum Schutze und zur Gestaltung des Ortsbildes

Art. 5

Voraussetzungen Beiträge für Massnahmen zum Schutze und zur Erhaltung von Bauten gemäss Anhang GBR¹ sowie zur Gestaltung des Ortsbildes gemäss Art. 542 GBR¹ werden ausgerichtet, wenn

- a) besonders gute architektonische, gestalterische, bautechnische, oder ortsbildpflegerische Leistungen erbracht werden,
- b) die Massnahmen im Verhältnis zu Vergleichsobjekten Mehrkosten verursachen,
- c) die baulichen Massnahmen mit der Kantonalen Denkmalpflege und/-oder dem Berner Heimatschutz koordiniert und die Realisierung entsprechend den Empfehlungen und Vorgaben erfolgt ist,
- d) die Massnahmen an einem schützens- oder erhaltenswerten Objekt oder in einem Ortsbildschutzgebiet erfolgen, welches namentlich in einem der folgenden Pläne oder Inventare der Gemeinde Frutigen aufgenommen sind:
 - Revision Ortsplanung, Teil 2 Landschaft von 2020¹
 - Bauinventar Denkmalpflege des Kantons Bern von 2022¹

Art. 6

Spezialfinanzierung¹ ¹ Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 1 errichtet die Gemeinde eine Spezialfinanzierung (Art. 543 GBR¹).

² Solange der Bestand der Spezialfinanzierung kleiner als CHF 100'000.00 ist, kann der Gemeinderat der Spezialfinanzierung neue Geldmittel zuführen.¹

³ Die Ausrichtung von Beiträgen darf nur im Rahmen der vorhandenen Mittel dieser Spezialfinanzierung erfolgen.

⁴ Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.¹

Art. 7

Beitragsrahmen ¹ Die Gemeinde kann Beiträge bis zu 50 % der Mehrkosten leisten, die nicht durch Dritte finanziert werden.¹

² Zur Bemessung der Beiträge sind folgende Beurteilungskriterien zu beachten:

- a) die Qualität der Massnahmen,
- b) die Bedeutung des öffentlichen Interesses,

¹ Fassung vom 20.11.2025

- c) Vergleichsofferten,
- d) die wirtschaftliche Situation der beitragsberechtigten Personen.

Art. 8

Ermessens-
subvention

Die Gewährung von Beiträgen für besondere ortsbildpflegerische Massnahmen sowie für Massnahmen an schützenswerten und erhaltenswerten Bauten liegt im Ermessen des zuständigen Ressorts Hochbau¹. Diese lässt sich durch die entsprechende Fachgruppe beraten.

Art. 9

Koordination

Die zu entrichtenden Beiträge an schützenswerte bzw. erhaltenswerte Bauten sind mit der Denkmalpflege des Kantons Bern bzw. dem Berner Heimatschutz und der Gemeinde zu koordinieren. Dabei gelten die Bestimmungen von Art. 5 und Art. 7.

Art. 10

Verfahren

¹ Erfordern die zu unterstützenden Massnahmen eine Baubewilligung, sind Beitragsgesuche gleichzeitig mit dem Baugesuch zu stellen (vgl. Formular im Anhang zum Beitragsreglement). Zur Anwendung gelangt das Baubewilligungsverfahren.

² Beitragsgesuche ohne Baubewilligungsverfahren sind dem Ressort Hochbau¹ einzureichen. Der/die Grundeigentümer/in muss den geplanten Massnahmen mittels Beitragsgesuch unterschriftlich zustimmen. Die Baukommission bzw. die Fachgruppe prüft das Gesuch und stellt dem zur Entscheidung zuständigen Organ Antrag.

³ Die Beiträge werden mittels Verfügung des Ressorts Hochbau¹ zugesichert. Die zusichernde Verfügung hält die Art der geplanten beitragswürdigen Massnahmen genau fest.

⁴ Bei der Ausrichtung von grösseren Beiträgen ist die nachhaltige, langfristige Wirkung in geeigneter Form vertraglich zu sichern.¹

⁵ Die zugesicherten Beiträge werden in der Regel 30 Tage nach Vollendung und Abnahme der beitragsberechtigten Massnahme ausbezahlt.

3. Entschädigungen für Massnahmen zum Schutz und Pflege von schützenswerten Naturobjekten

Art. 11 – 16 aufgehoben¹

¹ Fassung vom 20.11.2025

4. Ausgleich für Nutzungseinbussen und Bewirtschaftungser schwernisse in Landschaftsschutzgebieten

Art. 17 und 18 aufgehoben¹

5. Anlegen neuer Naturobjekte

Art. 19 aufgehoben¹

6. Schlussbestimmungen**Art. 20****Rückforderungen**

¹ Bei Nichterfüllung der in Zusammenhang mit der Auszahlung von Beiträgen oder Entschädigungen verbunden Auflagen und Bedingungen oder wenn sich die Leistung sonstwie als nicht mehr gerechtfertigt erweist, hat die betreffende Person die bezogenen Beträge ganz oder teilweise zuzüglich Zins gemäss 1. Hypothek der Raiffeisenbank Frutigland seit Auszahlung zurückzuerstatten. Die Rückforderung kann während längstens 10 Jahren seit Auszahlung des Beitrages oder der Entschädigung gefordert werden.

² aufgehoben¹

Art. 21**Straf- bestimmungen**

¹ Wer infolge falscher Angaben Beiträge oder Entschädigungen ausbezahlt erhält, Bedingungen und Auflagen nicht einhält oder Aufforderungen nicht fristgerecht erfüllt, kann bestraft werden.

² aufgehoben¹

Art. 22 aufgehoben¹

Art. 23**Rechtsmittel**

Für das Rechtsmittelverfahren gelangen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung; ein Einspracheverfahren findet nicht statt.

Art. 24**Inkrafttreten**¹ Dieses Reglement tritt in Kraft zusammen mit

- der Genehmigung durch den Gemeinderat
- der Genehmigung Revision Ortsplanung (Urnenabstimmung)
- der Genehmigung durch die zuständige kant. Direktion

² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom 20.11.2025¹**Anhang¹ zu Beitragsreglement**

- gelöscht¹
- Beitragsgesuch

Änderungen vom 20. November 2025

Mit Beschluss vom 20. November 2025 hat der Gemeinderat die Änderungen im Beitragsreglement genehmigt und das Vollzugsreglement und die Erläuterungen zu den Reglementen aufgehoben.

Die Änderungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Präsident Gemeindeschreiber

Thomas Gyseler Peter Grossen

Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2025 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 09.12.2025 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 09.12.2025 – 09.02.2026 auf der Gemeindevorwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums. Das Referendumsrecht wurde nicht benutzt. Der Erlass tritt somit per 1.1.2026 in Kraft.

Frutigen, 10.02.2026/gpf

¹ Fassung vom 20.11.2025

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Gemeindeschreiber

Peter Grossen

Beitragsgesuch

an die Kosten für Massnahmen zum Schutze und zur Erhaltung von Bauten sowie zur Gestaltung des Ortbildes gemäss Beitragsreglement

Ort:	Strassen Nr.:
Objekt:	Parzelle Nr.:
Grundeigentümer/in:	Beauftragter Architekt oder Unternehmer:
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
Bauherrschaft: (wenn nicht identisch)	Sachbearbeiter/in: (wenn nicht identisch)
Name:	Name
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:

Wird ein Beitrag zugesprochen, ist er auszuzahlen:

- dem Grundeigentümer
 - dem Bauherrn

Bank-/PC-Konto Nr. **IBAN**

Objektauskünfte (soweit bekannt): Baujahr

Objekt gemäss Inventar bzw. Schutzplan oder Nutzungsplan der Gemeinde Frutigen:
 Schützenwert Situationswert Ortsbildschutzperimeter Bauklasse E
 Erhaltenswert Geschützte Gruppe Siedlungsschutzperimeter

Kurzbeschrieb des Objektes und der Arbeiten (Detailbeschreibung auf separ. Blatt):

Gesamtkosten jetzige Baumassnahmen, gemäss beiliegendem detailliertem Kostenvoranschlag Fr. _____
Kosten infolge denkmalpflegerischer Arbeiten nach Ausscheidung durch
Gesuchsteller gemäss beilegendem detailliertem Kostenvoranschlag und Offerte Fr. _____
Von anderen Stellen zugesicherte/in Aussicht gestellte Beiträge Fr. _____
Stelle _____

Der/Die Gesuchsteller/In ersucht um einen Beitrag von _____ Fr.

- Beilagen

 - Pläne (Aufnahme-, Umbaupläne, bei Veränderungen zwingend einzureichen)
 - Fotos
 - Kostenvoranschläge/Kostenvergleich, Detailbeschreibung der Arbeit

Datum _____

Grundeigentümer/in **Bauherrschaft**